

► Reiserecht

Rail & Fly ist Teil der Pauschalreise

| Ist im Reiseprospekt bei der Beschreibung einer Flugpauschalreise der Bahntransfer zum Flughafen ohne Hinweis auf ein zusätzliches Entgelt als „Vorteil“ aufgeführt, ist dies aus Kundensicht in der Regel dahin zu verstehen, dass es sich um eine vom Reiseunternehmen angebotene Leistung handelt, die vom genannten Pauschalpreis umfasst ist. |

Nach dem BGH (29.6.21, X ZR 29/20, Abruf-Nr. 224070) liegt eine Eigenleistung des Reiseveranstalters und nicht nur eine Vermittlungsleistung vor. Diese Sichtweise des BGH verpflichtet den Reiseveranstalter zur Rückzahlung des Reisepreises nach § 651e BGB a. F. und ggf. auch zur Zahlung einer Entschädigung für vertane Urlaubszeit nach § 651f Abs. 2 BGB a. F., wenn der nach gewöhnlichen Umständen mit einem angemessenen Zeitpuffer gewählte Zug eine ungewöhnliche Verspätung aufweist. Für den Fall einer Vereitelung der Reise hat der BGH in der Vergangenheit eine Entschädigung in Höhe von 50 Prozent des Reisepreises nicht beanstandet (BGH 11.1.05, X ZR 118/03). Es ist dann eine Frage des Vertragsverhältnisses zwischen dem Reiseveranstalter und der Deutschen Bahn, ob der Schaden „weitergegeben“ werden kann.

MERKE | Der BGH hat kein Mitverschulden darin gesehen, dass eine Zugverbindung mit drei Umstiegen gewählt wurde, zumal dies auf einem Vorschlag der Deutschen Bahn im Buchungssystem beruhte.

► Zustellung

Ersatzzustellung nur unter engen Voraussetzungen

| Die Ersatzzustellung an ein vom Empfänger eingerichtetes Postfach ist unzulässig, wenn der Zustelladressat eine bekannte Wohnanschrift hat. |

Das OLG Dresden (7.5.21, 4 W 292/21, Abruf-Nr. 224640) hat dies in einem Wiedereinsetzungsverfahren entschieden und sich dabei auf die Entscheidung des BGH vom 14.6.12 (V ZB 182/11, Abruf-Nr. 122246) berufen.

Der BGH hatte entschieden, dass ein Postfach jedenfalls dann eine ähnliche Vorrichtung im Sinne von § 180 S. 1 ZPO ist, wenn eine Wohnanschrift desjenigen, dem zugestellt werden soll, unbekannt oder nicht vorhanden ist. Insofern existiert eine Alternative zu der sonst notwendigen öffentlichen Zustellung.

MERKE | Das gibt dem Gläubiger auch eine Option für das gerichtliche Mahnverfahren. Nach § 688 Abs. 2 Nr. 3 ZPO ist ein Mahnantrag nicht statthaft, wenn dieser öffentlich zugestellt werden müsste. Das ist aber eben nicht der Fall, wenn ein Postfach existiert. Es muss also erst die Zustellung an der Wohnanschrift erfolgen und bei deren Erfolglosigkeit dann beim bekannten Postfach.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 224070

Kein Mitverschulden



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 224640

Option für Gläubiger
auch im Mahnver-
fahren